



## Bekanntmachung

### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes für Oberwertach; ergänzendes Verfahren; Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 20.09.2020 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Oberwertach“ beschlossen und dazu den Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss für dieses Bauleitplan-Verfahren gefasst.

Mit dieser Änderung wird der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Oberwertach geändert.

Der Planungsentwurf wurde durch das Büro PLG aus Rosenheim erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren.

**Aufgrund eines Verfahrensfehlers (fehlende Arten umweltbezogener Informationen) ist die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.**

Der Entwurf für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt in der Zeit vom

**07.07.2022 – 09.08.2022**

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, Zimmer 1.22 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage [www.feldkirchen-westerham.de](http://www.feldkirchen-westerham.de) unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link einsehbar: <https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

## **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

### **Schutzgut Mensch – Lärm- und Luftreinhaltung:**

#### **Lärm:**

Oberwertach ist durch zwei, sich in Oberwertach kreuzende Gemeindeverbindungsstraßen an das kommunale Straßennetz angebunden.

Von Unteraufham im Nordwesten führt eine Gemeindeverbindungsstraße bis zur südlich gelegenen Rosenheimer Straße (ST 2078). Von Ast im Westen führt eine Straße über Oberwertach nach Unterwertach im Nordosten. Die bebauten Grundstücke von Oberwertach verfügen alle über eine Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen.

Grundsätzliche negative Lärmeinwirkungen durch Verkehr und Immissionen durch die angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe und somit Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch sind im Planungsgebiet gegeben.

Belastungen durch Lärm entstehen beim Neubau der Gebäude. Bei diesen baubedingten Belastungen handelt es sich aber um temporäre Störungen. Eine Ver- und Entsorgungsinfrastruktur muss nicht neu geschaffen werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als gering zu bewerten.

Grundsätzliche Hindernisse aus Gründen des Immissionsschutzes für eine Entwicklung als Wohnbaufläche sind nicht zu erkennen.

Für die geplanten Erweiterungsbereiche wurden im Vorfeld der Planung durch das Ingenieurbüro C. H. Consult, 85354 Freising, schalltechnische Untersuchungen durchgeführt.

**In der Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Mensch – Lärm wird als gering eingestuft.**

### **Erholung/Siedlungsnaher Freiraum**

Entsprechend Karte 3a „Landschaft und Erholung“ (2002) befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Gebiets für Tourismus und Erholung Nr. 6 „Inn / Mangfallgebiet“.

Von Unteraufham kommend führt der Landkreis Radweg „Samerweg“ weiter nach Unterwertach. Dieser Streckenabschnitt ist zudem Bestandteil des Fernradwegs „Via Julia“.

Die überplanten Erweiterungsflächen werden derzeit landwirtschaftlich intensiv beziehungsweise Ackerland genutzt. Aufgrund der Bewirtschaftung der Flächen und der damit einhergehenden Unzugänglichkeit für Erholungssuchende sind diese Bereiche als siedlungsnaher Freiraum mit geringer Aufenthaltsqualität und Erholungswert einzustufen.

Durch die geplante Ausweisung der neuen Bauflächen gehen nur Flächen mit geringer Erholungsfunktion verloren.

Das Erscheinungsbild der gewerblich genutzten Flächen wird den Erholungsraum jedoch grundsätzlich verändern. Im Vergleich zur bestehenden Nutzung als Intensivgrünland beziehungsweise Ackerland ist eine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Negative Auswirkungen durch die Planung auf die Erholungsqualität im siedlungsnahen Freiraum sind daher zu erwarten, allerdings aufgrund der geringen Aufenthaltsqualität als gering erheblich einzustufen.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen:**

Entsprechend der Lage im Naturraum wird das Planungsgebiet dem Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze (BfN, Verändert d. LfU) „Nr. 6.1 Alpenvorland“ zugeordnet.

Das Ursprungsgebiet gebietseigenem Saatguts wird mit Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“ bezeichnet. Schutzgebiete

Innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich keine internationalen Schutzgebiete gemäß RAMSAR-Konvention sowie gemäß § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate).

Innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich keine europäischen Schutzgebiete der NATURA 2000 (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete).

In der weiteren Umgebung befindet sich circa 2,9 km südwestlich des Planungsgebiets Biotope oder Lebensstätten gemäß § 30 BNatSchG beziehungsweise Art. 23 BayNatSchG bleiben von der Planung unberührt. In bestehende Waldflächen wird nicht eingegriffen.

Direkte Beeinträchtigungen der umliegenden europäischen und nationalen Schutzgebiete können aufgrund der Lage und dem Abstand zum Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen über mögliche Wirkungspfade wie Luft (Lärm, Immissionen) oder visuelle Wirkungen sind aufgrund der Lage und dem Abstand zum Planungsgebiet sowie der vorhandenen / geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern.

Durch Bauarbeiten innerhalb der Erweiterungsbereiche werden Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt beansprucht.

Die während der Bauzeit verursachten Lärmeinwirkungen, Erschütterungen und stofflichen Emissionen sind im Umfeld des Vorhabens räumlich und zeitlich begrenzt.

Durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können Beeinträchtigungen zudem reduziert werden. Insgesamt sind baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Es gehen dauerhaft Flächen als Bewegungs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Das Beeinträchtigungspotenzial der geplanten Vorhaben ist als mittel einzustufen. Der Wirkraum ist auf die neu überbaubaren Flächen beschränkt.

**Die Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere werden anlagebedingt insgesamt als mittel erheblich eingestuft. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten.**

#### **Schutzgut Boden:**

Nach der digitalen geologischen Karte dGK25 liegt das Planungsgebiet in der geologischen Einheit „Geschiebemergel (Till, matrixgestützt), würmzeitlich“. Die Gesteinskunde wird als „Schluff, wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig (Till, matrixgestützt), z. T. Grundmoräne ohne lithologische Differenzierung“ (Legendeneinheit [W,U,g]) beschrieben. Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Mit der Realisierung der geplanten Erweiterungsflächen ist eine Veränderung des überwiegend unveränderten und damit natürlichen Bodengefüges verbunden.

Durch die Baumaßnahmen wird auf den Bauflächen der anstehende Boden beseitigt. Durch eine mögliche Unterkellerung der Gebäude erfolgt ein Eingriff in tieferliegende und bisher unbeeinflusste Bodenschichten. Darüber hinaus können Belastungen der Bodenflächen durch Verdichtung und Lagerung entstehen. Nachdem die Böden im Erweiterungsbereich bisher wenig verändert worden sind, sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als hoch zu bewerten.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch Versiegelung kommt es zu den gravierendsten anlagebedingten Auswirkungen. Auf versiegelten Flächen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt. Dies wiederum hat Einfluss auf den natürlichen Bodenwassergehalt und die Grundwasserneubildung.

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO und damit die maximale versiegelbare Fläche beträgt für die geplanten Erweiterungsbereiche in Anlehnung an die Orientierungswerte des § 17 BauNVO und in Berücksichtigung der geplanten Nutzung eine GRZ von 0,8. Es ist somit ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad für die geplanten Erweiterungsgebiete zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen zur Unterstützung der natürlichen Bodenfunktionen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimieren. Hierzu zählt zum Beispiel eine Festsetzung zur Verwendung sickerungsfähiger Beläge für Stellplätze.

**Die anlagebedingten Auswirkungen werden dennoch als hoch angesehen.**

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Unter Einhaltung der technischen Vorschriften und Regelungen sind durch die geplante Nutzung der Erweiterungsbereiche keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar.

**Somit ergeben sich für das Schutzgut Boden geringe betriebsbedingte Auswirkungen**

#### **Schutzgut Wasser:**

Brunnen / Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder Brunnennutzungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Innerhalb des nördlichen Planungsgebiets befindet sich im Bereich der Flur Nr. 2206/1 ein Trinkwasserhochbehälter.

Im nördlichen Planungsgebiet beziehungsweise Umfeld von Oberwertach befindet sich ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet. Die Festsetzung des Schutzgebiets wird nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim mit Stand vom Dezember 2021 nicht weiterverfolgt. Das Verfahren zur Ausweisung des Trinkwasserschutzgebiets ruht derzeit.

Im weiteren Umfeld befinden sich die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete „Bruckmühl-Ginsham“ (Nr. 2210803760003) und „Feldkirchen-Westerham“ (Nr. 2210813700091).

Oberflächengewässer und Oberflächenwasserabfluss

Aus Nordwesten kommend quert der Kirchdorfer Bach (Gewässer III. Ordnung) das Planungsgebiet in Richtung Süden. Dabei ist der Bach im Planungsgebiet überwiegend verrohrt und lediglich nördlich und südlich angrenzend über kurze Abschnitte geöffnet.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keine Stillgewässer vor.

Überschwemmungsgebiete / Wild abfließendes Oberflächenwasser

Nach Regionalplan der Region 18 Südostoberbayern liegt das Gebiet nicht innerhalb eines Vorranggebiets für Hochwasserschutz.

Entsprechend dem UmweltAtlas Bayern – Thema Naturgefahren befinden sich innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete beziehungsweise Hochwassergefahrenflächen. Der südöstliche Bereich von Oberwertach befindet sich jedoch innerhalb eines wassersensiblen Bereichs (Online-Abfrage vom 22.11.2021).

Grundsätzlich dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, die wildabfließende Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

Grundwasser

Entsprechend der Standortauskunft Boden des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Grundwasserstand tiefer als 2 m unter der Geländeoberfläche. Stau- oder Haftnässe wird als „gering oder > 8 dm tief, örtlich auftretend“ eingestuft.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Oberflächenwasserabfluss (wild abfließendes Oberflächenwasser)

Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser zu treffen.

Baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten und werden als gering erheblich eingestuft.

Grundwasser

Während der Bauphase kann, z.B. durch die Anlage von Kellergeschossen oder Tiefgaragen zeitlich begrenzt ein Eingriff in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Durch geeignete Maßnahmen (Abpumpen und Wiedereinleiten) können diese Beeinträchtigungen als gering erheblich eingestuft werden. Stoffeinträge von Ölen oder Treibstoffen während der Baumaßnahmen in das Grundwasser sind bei Einhaltung der technischen Vorschriften nicht zu erwarten.

Schwerwiegende Auswirkungen auf die Grundwasserfließrichtung sind nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten.

Die baubedingten Auswirkungen werden als gering erheblich eingestuft.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Oberflächenwasserabfluss (wild abfließendes Oberflächenwasser)

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf wild abfließendes Oberflächenwasser sind nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten und werden daher als gering erheblich eingestuft.

Grundwasser

Ähnlich wie beim Schutzgut Boden ist in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vor allem die Höhe der Versiegelung maßgebend. Eine Reduzierung des Versickerungspotenzials des Bodens reduziert auch die Möglichkeit zur Grundwasserneubildung. Die Versickerung inkl. Vorreinigung erfolgt auf dem Grundstück, somit ist nur eine geringe Verschlechterung des Versickerungspotenzials und damit der Grundwasserneubildungsrate gegeben.

In Anbetracht einer Wiederaufnahme des Verfahrens zur Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebiets im unmittelbaren nördlichen und westlichen Umfeld von Oberwertach und um spezifischen schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser entgegenzuwirken werden im Gewerbegebiet i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO bestimmte Nutzungsarten nicht zu gelassen.

Zusammenfassend sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als gering anzusehen.

**Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Wasser wird als gering erheblich eingestuft.**

### **Schutzgut Luft und Klima:**

Das Verkehrsaufkommen im Ortsteil Oberwertach ist im Wesentlichen durch den Ziel- / Quellverkehr bestimmt, eine deutliche Vorbelastung der lufthygienischen Situation durch Verkehr ist im Planungsgebiet nicht gegeben.

Durch den vorhandenen Baubestand und die besiedelten Bereiche sind jedoch zumindest temporäre Vorbelastungen durch die angesiedelten Betriebe und durch siedlungstypische Emissionen wie Heizabgase und ähnlichem anzunehmen.

Das überplante Gebiet stellt kein bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet dar und übernimmt somit keine lokalklimatische Ausgleichsfunktion.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung, An- und Abtransport und Bautätigkeiten. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie auf die Lufthygiene eine temporäre und vergleichsweise geringe Belastung dar.

Baubedingt sind demnach lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

### **Anlage- / betriebsbedingte Auswirkungen**

Durch die Planung gehen vereinzelt Gehölze verloren. Klimarelevante Gehölzstrukturen sind von der vorliegenden Planung jedoch nicht betroffen. Wesentliche Kalt- bzw. Frischluftabflussbahnen sind nicht betroffen.

Anlagebedingt sind demnach nur geringe Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten. Im Umgriff der geplanten Erweiterungsflächen sind ausreichend Flächen vorhanden, die eine ausgleichende Funktion übernehmen können.

Mit nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Kaltluftbahnen ist nur im geringen Maß zu rechnen. Anlagebedingt sind durch die geplanten Erweiterungsflächen demnach nur geringe Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

### **Flächenaufheizung**

Versiegelte Flächen reagieren grundsätzlich sehr empfindlich auf Sonneneinstrahlung. Dies führt zu einem schnelleren Aufheizen und höheren Oberflächentemperaturen im Vergleich zur natürlichen Bodenoberfläche. Mit der Aufheizung erfolgt ein Absinken der relativen Luftfeuchte. Über den versiegelten Flächen entstehen somit trockenwarme Luftpakete.

Durch die vorliegende Planung sind allerdings lediglich lokal begrenzte Veränderungen des Mikroklimas, d.h. des Klimas der bodennahen Luftschicht, zu erwarten.

### **Schadstoffemissionen**

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets ist die Ansiedlung von Betrieben ausgeschlossen, die wesentliche Schadstoffe emittieren. Nach Fertigstellung der Gebäude ist durch die Versorgung mit Strom und Wärme allerdings grundsätzlich mit einem Schadstoffausstoß zu rechnen. Durch den zusätzlich entstehenden Verkehr wird sich der Schadstoffausstoß geringfügig erhöhen. Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind zusammenfassend nur geringe Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

### **Klimaschutz**

**Die Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Klima und Lufthygiene wird als gering erheblich eingestuft.**

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:**

Das Planungsgebiet befindet sich östlich des Hauptortes Feldkirchen-Westerham im Gemeindegebiet von Feldkirchen-Westerham, Gemarkung Feldkirchen. In einer Entfernung von circa 600 m südlich des Ortsteils Oberwertach verläuft die Staatsstraße St 2078 von München nach Bad Aibling.

Der Ortsteil Oberwertach ist insgesamt bis heute noch stark dörflich geprägt (überwiegend lockere Bebauung orientiert an den Erschließungsstraßen, Hofstellen, landwirtschaftliche Nutzflächen).

### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauzeit kann es für die Anwohner in der näheren Umgebung zu visuellen Beeinträchtigungen durch Baukräne, Materiallager und -transporte kommen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung, werden diese baubedingten Auswirkungen als gering erheblich eingestuft.

### **Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen**

Eine Beanspruchung von Gehölzbeständen als prägende Elemente in der Landschaft findet in begrenztem Rahmen statt. Der Geltungsraum wird sich durch die Bebauung verändern.

Die vorliegende Planung führt hinsichtlich Größe und Gestaltung zur Veränderung des Landschaftsbildes. Die Auffälligkeit in der Landschaft ist von Faktoren wie Sichtbarkeit der Gebäude und Blickbeziehungen in die Landschaft abhängig. Eine flächenhafte Ausdehnung in den

Außenbereich wird begrenzt. Die Standortansprüche der Landwirtschaft, die Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Dorfökologie sind angemessen berücksichtigt

Um den damit verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, sind im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die eine der örtlichen Situation angemessene Gestaltung und Freiraumstruktur sicherstellen.

Die Verwirklichung von extensiv genutzten Streuobstwiesen im Ortsrandbereich vermeidet eine weitere Ausdehnung in die angrenzende Landschaft und beschränkt gleichzeitig die Einsehbarkeit der geplanten baulichen Entwicklung.

Insgesamt sind für das Schutzgut Orts- / Landschaftsbild vergleichsweise geringe Auswirkungen durch die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

**Ergebniszusammenfassung des Schutzgut Orts- und Landschaftsbild wird als gering erheblich eingestuft.**

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:**

Das Anwesen Oberwertach 1 steht unter Denkmalschutz (Baudenkmal Nr. D-1-87-130-39). Bei dem Bauernhaus handelt es sich um einen „Einfirsthof, zweigeschossiger Flach-satteldachbau mit Hochlaube und traufseitiger Laube, am Wirtschaftsteil Bundwerk, Mitte 19. Jhd.“ (BLFD)

#### **6.4.8.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Direkte Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung auf das Baudenkmal sind nicht zu erwarten.

Die Denkmalschutzbehörde ist bei allen Baumaßnahmen und Maßnahmen an baulichen Anlagen von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nahbereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmäler, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen allgemein der Meldepflicht nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLFD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Kultur und Sachgüter gering**

#### **Wechselwirkungen:**

| <b>Schutzgut</b>          | <b>Baubedingte Auswirkungen</b> | <b>Anlagebedingt e Auswirkungen</b> | <b>Betriebsbedin gte Auswirkungen</b> | <b>Ergebnis</b> |
|---------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| <b>Mensch/Lärm</b>        | gering                          | gering                              | gering                                | <b>gering</b>   |
| <b>Mensch/Erholung</b>    | gering                          | gering                              | gering                                | <b>gering</b>   |
| <b>Pflanzen und Tiere</b> | gering                          | mittel                              | gering                                | <b>mittel</b>   |
| <b>Boden</b>              | hoch                            | hoch                                | gering                                | <b>hoch</b>     |
| <b>Oberflächenwasser</b>  | gering                          | gering                              | gering                                | <b>gering</b>   |
| <b>Grundwasser</b>        | gering                          | gering                              | gering                                | <b>gering</b>   |
| <b>Klima/Luft</b>         | gering                          | gering                              | gering                                | <b>gering</b>   |
| <b>Landschaftsbild</b>    | gering                          | mittel                              | gering                                | <b>gering</b>   |
| <b>Kultur- /Sachgüter</b> | gering                          | gering                              | gering                                | <b>gering</b>   |

Die Tabelle verdeutlicht, dass überwiegend Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind. Es ist jedoch ersichtlich, dass die Auswirkungen der Planung vor allem bezogen auf das Schutzgut Boden und Pflanzen / Tiere auch Konfliktpotenzial enthalten, allerdings können sie durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgeschwächt werden.

Feldkirchen, 27.06.2022



Hans Schaberl  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 29.06.2022

Abzunehmen am: 10.08.2022

Abgenommen am: \_\_\_\_\_